

Bericht

über die Verhandlungen mit Trinidad und Tobago zum Abschluss
eines Luftverkehrsabkommens in Port of Spain vom 3.-5. Februar 1971

1 - Ausgangslage

Die Swissair AG ist schon lange bestrebt, eine Strecke nach Venezuela und darüber hinaus aufzubauen. Geplant ist eine Linienführung über Venezuela, Kolumbien oder Panama, Ecuador nach Peru. Luftverkehrsabkommen zur Sicherung der Verkehrsrechte konnten bis jetzt mit Peru und Panama abgeschlossen werden. Venezuela hat jedoch bis heute den Abschluss eines Luftverkehrsabkommens mit der Schweiz verweigert, um seine nationale Luftverkehrsgesellschaft vor Konkurrenz zu schützen. Um der Swissair AG trotzdem den Aufbau einer Linie nach Zentralamerika zu ermöglichen, wird jede sich bietende Gelegenheit zur Sicherung von Verkehrsrechten bei andern Staaten wahrgenommen.

Trinidad und Tobago erhält als Touristen-Staat eine immer grössere Bedeutung und könnte als Zwischenlandepunkt in Zukunft unter Umständen von Wichtigkeit sein. Es ist ausserdem möglich, dass Venezuela seine negative Haltung gegenüber unseren Bemühungen ändern könnte, wenn die Schweiz in Trinidad und Tobago Verkehrsrechte besitzt.

Nach verschiedenen Vorstössen hatte die Regierung von Trinidad und Tobago der Schweizerischen Botschaft in Caracas die Zustimmung zur Aufnahme von Verhandlungen mitgeteilt.

2 - Delegationen

Schweiz:

- Dr. W. Bossi, Schweizerischer Botschafter in Venezuela und Trinidad und Tobago, Delegationschef,
- Fürsprecher R. Künzi, Luftamt,
- Dr. E. Aebi, Luftamt,
- A. Seiler, Swissair.

Trinidad und Tobago:

- J. Herrera, Permanent Secretary, Ministry of Public Utilities (Civil Aviation), Leader of the Delegation,
- E.M. Patience, Director of Civil Aviation,
- E. Roopnarine, Solicitor General,
- L. Nanton, Permanent Secretary, Ministry of West Indian Affairs,
- T. Baden Semper, Ministry of External Affairs,
- L. Hunt, Managing Director, British West Indian Airways,
- R. Williams, British West Indian Airways.

3 - Verhandlungen

Zu Beginn überreichte uns die Gegenpartei einen Abkommensentwurf mit der Bemerkung, dieser entspreche materiell dem schweizerischen Musterwortlaut mit einigen unwesentlichen Aenderungen. Der Entwurf enthielt jedoch Bestimmungen, die als nicht annehmbar erschienen. Der Wortlaut entsprach dem am 2. November 1969 zwischen Trinidad und Tobago und Dänemark abgeschlossenen Luftverkehrsabkommen. Es gelang aber Herrn Botschafter Bossi von den Verhandlungspartnern die Zustimmung zu erwirken, auf der Grundlage des schweizerischen Musterwortlautes zu verhandeln. In den Verhandlungen sind folgende Aenderungen und Ergänzungen angebracht worden:

Artikel 2: Die Gegenpartei wünschte in einem Absatz 3 das Kabotage-Verbot festzuhalten.

Artikel 3: In Absatz 4 wird das wesentliche Eigentum vorausgesetzt (substantial ownership).

Artikel 5: Zu langen Diskussionen und eingehenden Erklärungen gab Absatz 6 Anlass. Die Delegation von Trinidad und Tobago bestand darauf, die Bestimmung über die Möglichkeit der gegenseitigen Einräumung von gleichen Rechten an die bezeichneten Unternehmungen auf gemeinsam betriebenen Linien im Abkommen zu umschreiben. Diesem Wunsche stimmte die schweizerische Delegation erst nach einer Rückfrage in Bern in der nicht verpflichtenden Fassung zu.

Absatz 7 konnte auf Begehren der Gegenpartei ohne weiteres zugestimmt werden. Er regelt die von den bezeichneten Unternehmungen bei der Unterbreitung der durch die Zivilluftfahrtbehörden zu genehmigenden Flugpläne einzuhaltende Frist.

Artikel 6: Absatz 3 musste auf Begehren der Zollbehörden von Trinidad und Tobago aufgeführt werden.

Artikel 10: Auf Wunsch der Gesprächspartner wurde ein neuer Absatz 6 eingefügt, der in Ergänzung von Absatz 3 bestimmt, dass nur Tarife in Kraft treten können, die von den Luftfahrtbehörden beider Vertragsparteien genehmigt worden sind.

Artikel 13: Die Gegenpartei wünschte eine sprachlich bessere Fassung von Absatz 1.

Anhang

Die Swissair erhält die Möglichkeit, über die gewünschten Punkte in Europa, Afrika, Bermuda und im Karibischen Raum über Port of Spain nach Panama, Kolumbien, Ecuador, Peru und Chile eine Linie mit vollen Rechten zu betreiben. Die 5. Freiheit nach Caracas, Kingston und Curaçao wurde von der Gegenpartei nicht zugestanden. Der Liniplan für die von Trinidad und Tobago zu bezeichnende Unternehmung darf als Spiegelbild der für die schweizerische Unternehmung erhaltenen Rechte bezeichnet werden. Die Rechte in 5. Freiheit für Punkte in den USA und Kanada wurden gegen die uns auferlegten geringen Einschränkungen ausgetauscht und aus dem ursprünglich von der Gegenpartei gewünschten Liniplan gestrichen. Die von Trinidad und Tobago bezeichnete Unternehmung erhält über die Schweiz hinaus volle Rechte nach Frankfurt, Rom und den Skandinavischen Staaten.

4 - Beurteilung

Der schweizerische Musterwortlaut konnte in allen wichtigen Punkten durchgesetzt werden.

Der schweizerische Liniplan erlaubt der Swissair eine interessante Linienführung mit vollen Rechten ohne Beschränkung der Kurszahl.

Abschliessend danken die aus der Schweiz zugereisten Delegierten Herrn Botschafter Bossi herzlich für die erfolgreiche Leitung der Delegation. Seine freundschaftlichen Beziehungen zu den wichtigsten Herren des Verhandlungspartners haben entscheidend zum reibungslosen und erfreulichen Verlauf der Verhandlungen beigetragen.

Für die schweizerische Delegation:

Ael-

Künzi



Eidgenössisches Luftamt
Office fédéral de l'air
Ufficio aeronautico federale

☎ 031 - 61 11 11
 Telegr.: Offair Bern
 Telex: 32 110

E.V.D. HANDELSABTEILUNG	
No. <i>Trinidad. 831</i>	
GATT	
EE	Handelsabteilung
R 23. FEB. 1971	3003 B e r n
AP Re vk Kopie an	

Ihr Zeichen
 Votre référence
 Vostra referenza

Ihre Nachricht vom
 Votre communication du
 Vostra comunicazione del

Unser Zeichen
 Notre référence
 Nostra referenza

Rückfrage
 Rappel
 Richiamo
 ☐

3003 Bern, Bundeshaus Inselgasse

14/9Y-Ae

61.53.80

19. Februar 1971

Gegenstand / Objet / Oggetto

Luftverkehrsverhandlungen Schweiz - Trinidad und Tobago

Herr Botschafter,

Wir gestatten uns, Ihnen zwei Exemplare des Berichtes über die Verhandlungen mit Trinidad und Tobago zum Abschluss eines Luftverkehrsabkommens, die vom 3. - 5. Februar 1971 in Port of Spain stattfanden, zu übermitteln.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, die Versicherung unserer vorzüglichen Hochachtung.

EIDG. LUFTAMT

Der Vize-Direktor:

G. Müssli

Beilage erwähnt

In einem Brief nur eine Angelegenheit behandeln
 Ne traiter qu'un seul objet par lettre
 Pregasi trattare un solo oggetto per lettera

Korrespondenzen bitte an das Amt, nicht persönlich, adressieren
 Prière d'adresser toute correspondance directement à l'office
 Indirizzare impersonalmente all'ufficio